ASA·SVV

Wintersession 2026

Sessionsbrief SVV

17. November 2026

Ständerat

Empfehlung	Datum	Geschäft		Seite
✓ **Annahme**	Di, 1.12.	**26.3002**	**Mo. SGK-N. Massnahmen gegen Gefälligkeits- und mangelhafte Arztzeugnisse zulasten von Arbeitgebern und Sozialversicherungen**	2
! **Bemerkungen**	Di, 1.12.	**26.3018**	**Mo. SGK-N. Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit auf der Grundlage realistischer Erwerbsmöglichkeiten**	3
× **Ablehnung**	Di, 1.12.	**25.097**	**BRG. Freizügigkeitsgesetz. Änderung**	4
✓ **Annahme**	Di, 8.12.	**26.4402**	**Po. Regazzi. Sicherstellung einer international glaubwürdigen mikroprudentiellen Aufsicht der FINMA**	5
✓ **Annahme**	Do, 10.12.	**26.4320**	**Mo. Hegglin. Erziehungsgutschriften der AHV für Einzahlungen in die Säule 3a anerkennen**	6
× **Nicht eintreten**	Mi, 16.12.	**16.498**	**Pa. Iv. Badran. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller**	7

Schweizerischer Versicherungsverband SVV
Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14 ▪ 8002 Zürich ▪ Hauptnummer +41 44 208 28 28 ▪ svv.ch

Mo. SGK-N. Massnahmen gegen Gefälligkeits- und mangelhafte Arztzeugnisse zulasten von Arbeitgebern und Sozialversicherungen

Annahme

Der SVV empfiehlt die **Annahme** der Motion.

- Nachvollziehbare, medizinisch begründete Arztzeugnisse, die die Arbeits- und Teilarbeitsfähigkeit differenziert beurteilen, schaffen die Grundlage für faire Leistungsentscheide und helfen, unnötige Kosten für Arbeitgeber und Sozialversicherungen zu vermeiden.
- Eine differenzierte Beurteilung und gezielte Nutzung der Teilarbeitsfähigkeit fördern die frühzeitige Wiedereingliederung, stabilisieren Arbeitsverhältnisse und reduzieren die Dauer und Kosten von Versicherungsleistungen.

Beurteilung

Arbeitgeber sowie Sozial- und Privatversicherungen sind auf nachvollziehbare, medizinisch begründete Arztzeugnisse angewiesen. Gefälligkeitszeugnisse und mangelhafte Beurteilungen können zu ungerechtfertigten oder zu langen Arbeitsunfähigkeiten führen. Die Folgen sind unnötige Lohnfortzahlungen und Versicherungsleistungen sowie zusätzlicher administrativer und rechtlicher Klärungsaufwand. Zugleich schwächen sie das Vertrauen in ärztliche Beurteilungen und erschweren ein wirksames Leistungsmanagement.

Entscheidend ist eine differenzierte Beurteilung der Arbeits- und Teilarbeitsfähigkeit. Arztzeugnisse sollen aufzeigen, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen eine Erwerbstätigkeit möglich ist. Eine blosse Unterscheidung zwischen «arbeitsfähig» und «arbeitsunfähig» greift zu kurz. Sie kann Vollabsenzen verlängern und eine schrittweise Rückkehr an den Arbeitsplatz erschweren.

Auch bei psychischen Erkrankungen ist sorgfältig zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen eine teilweise Arbeitsfähigkeit besteht. Wird diese angemessen berücksichtigt, kann dies die berufliche Wiedereingliederung unterstützen, Arbeitsverhältnisse stabilisieren und die Dauer sowie die Kosten von Versicherungsleistungen reduzieren.

Die Motion stellt die Ärzteschaft nicht pauschal infrage. Sie will die medizinische Sorgfalt und die Qualität von Arbeitsunfähigkeitszeugnissen stärken. Klare Mindestanforderungen und einheitliche Qualitätsstandards sollen eine nachvollziehbare, auf die konkreten Arbeitsanforderungen ausgerichtete Beurteilung fördern. Bei systematisch mangelhaften oder missbräuchlichen Zeugnissen braucht es geeignete Massnahmen.

Damit schafft die Motion bessere Grundlagen für faire und transparente Leistungsentscheide. Sie stärkt die Wiedereingliederung, entlastet Arbeitgeber und Versicherungen und trägt zur finanziellen Nachhaltigkeit der Sozial- und Privatversicherungen bei.

Mo. SGK-N. Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit auf der Grundlage realistischer Erwerbsmöglichkeiten

Bemerkungen

Bei einer allfälligen Annahme der Motion empfiehlt der SVV, folgende Kernaspekte zu berücksichtigen:

- Eine Neuregelung muss eine rechtssichere und praxistaugliche Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit gewährleisten. Die Koordination zwischen Invaliden-, Unfall- und Militärversicherung ist zu erhalten.
- Die Auswirkungen auf Leistungen, Finanzierung und Vollzug sind vorgängig zu prüfen. Unverhältnismässige Mehrkosten und zusätzlicher administrativer Aufwand sind zu vermeiden.

Beurteilung

Die Motion verlangt, die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit stärker an den realistischen Erwerbsmöglichkeiten von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen auszurichten. Dazu soll das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) im Rahmen der nächsten IV-Revision angepasst werden. Auf den Begriff «ausgeglichener Arbeitsmarkt», wie er heute angewendet wird, soll verzichtet werden. Bei der Erarbeitung der Neuregelung soll unter anderem das nach Eintritt der Invalidität tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen berücksichtigt werden.

Der Schweizerische Versicherungsverband SVV setzt sich für eine nachvollziehbare und praxistaugliche Beurteilung der Erwerbsfähigkeit ein. Entscheidend sind klare Kriterien für die Beurteilung der Erwerbsmöglichkeiten. Sie müssen eine einheitliche und rechtssichere Anwendung gewährleisten. Die Auswirkungen auf Leistungsansprüche, Finanzierung und Vollzug sind vorab transparent darzulegen. Unverhältnismässige Mehrkosten, zusätzliche administrative Belastungen und längere Verfahren sind zu vermeiden.

Der in der Motion vorgesehene Einbezug der zuständigen Vollzugsorgane und der Betroffenenorganisationen ist deshalb wichtig.

Auch die Auswirkungen auf die Unfall- und Militärversicherung sowie die Koordination zwischen den Versicherungszweigen sind zu prüfen.

Der SVV ist bereit, seine Praxiserfahrung in die Erarbeitung einer tragfähigen Lösung einzubringen.

Freizügigkeitsgesetz. Änderung

Ablehnung

Der SVV empfiehlt die **Ablehnung** der Vorlage (Entwurf 1 und Entwurf 2).

- Mit der Vorlage soll verhindert werden, dass Versicherte beim Austritt aus einem 1e-Vorsorgeplan Anlageverluste realisieren müssen (Entwurf 1). Die vorgeschlagene Lösung verfehlt dieses Ziel, da die Frist von zwei Jahren zu kurz ist, um Verluste verlässlich auszugleichen.
- Die von der ständerätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-S) Präzisierungen der Melde- und Einforderungspflicht (Entwurf 2) führt zwar zu einem reduzierten Aufwand für Vorsorgeeinrichtungen, entspricht aber nicht dem ursprünglichen parlamentarischen Vorstoss.

Beurteilung

Mit der von den Eidg. Räten angenommenen Motion Dittli «Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan» (21.4142) wurde der Bundesrat beauftragt, das Freizügigkeitsgesetz (FZG) so anzupassen, dass beim Stellenwechsel von einem Arbeitgeber mit 1e-Vorsorgeplan zu einem Arbeitgeber ohne solchen Plan kein zwangsweiser Verlust auf der Freizügigkeitsleistung entsteht.

Der Bundesrat schlägt dazu einen neuen Art. 3a FZG vor. Versicherte sollen ihre Austrittsleistung während maximal zwei Jahren bei einer Freizügigkeitseinrichtung anlegen und den Zeitpunkt der Übertragung an die neue Pensionskasse selbst bestimmen können. Dieser Ansatz greift jedoch zu kurz. Ein Konjunkturzyklus dauert in der Regel bis zu zehn Jahre, weshalb eine Frist von zwei Jahren häufig nicht ausreicht, um Verluste auszugleichen.

Pragmatischer wäre es, an die bestehende Regelung anzuknüpfen, wonach eine Austrittsleistung spätestens zwei Jahre nach dem Austritt an die Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen werden muss, falls keine Instruktionen vorliegen (Art. 4 Abs. 2 FZG). Analog dazu sollte eine aus einem 1e-Plan austretende Person ihre Austrittsleistung während maximal zwei Jahren bei der bisherigen 1e-Vorsorgeeinrichtung belassen können. Das Kapital könnte so gemäss der ursprünglichen Anlagestrategie investiert bleiben. Dadurch würde eine unmittelbare Veräusserung der Anlagen vermieden und die versicherte Person könnte eine mögliche Markterholung abwarten, um allfällige Buchverluste wieder auszugleichen.

Beim Austritt hat die versicherte Person der bisherigen Vorsorgeeinrichtung mitzuteilen, an welche neue Einrichtung die Austrittsleistung zu überweisen ist (Art. 3 FZG). Wechselt eine Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung, hat sie mitzuteilen, an welche Freizügigkeitseinrichtung die Austrittsleistung zu zahlen ist.

Tritt sie dann in einem späteren Zeitpunkt in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, hat sie dies der Freizügigkeitseinrichtung zu melden, damit diese das Guthaben an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen kann (Art. 4 FZG).

Zudem hat die SGK-S die vorgesehenen Melde- und Einforderungspflichten in Entwurf 2 zwar eingeschränkt, doch gehen diese weiterhin über den ursprünglichen Auftrag der Motion Dittli hinaus und können auch bei digitaler Abwicklung zusätzliche Bearbeitungs-, Kontroll- und Folgeprozesse auslösen.

Po. Regazzi. Sicherstellung einer international glaubwürdigen mikroprudentiellen Aufsicht der FINMA

Annahme

Der SVV empfiehlt die **Annahme** des Postulats.

- Eine starke und international anerkannte Finanzmarktaufsicht muss risikobasiert, differenziert und proportional ausgestaltet sein.
- Die Aufsicht muss den unterschiedlichen Geschäftsmodellen und Risikoprofilen von Banken und Versicherern angemessen Rechnung tragen. Aufsichtsmassnahmen müssen auf die jeweiligen branchenspezifischen Risiken zugeschnitten sein.

Beurteilung

Der Schweizerische Versicherungsverband SVV unterstützt das Anliegen, die mikroprudenzielle Aufsicht der FINMA konsequent risikobasiert, differenziert und proportional auszugestalten.

Eine starke und international anerkannte Finanzmarktaufsicht ist im Interesse des Schweizer Finanzplatzes. Ihre Instrumente müssen den unterschiedlichen Geschäftsmodellen und Risikoprofilen der beaufsichtigten Institute Rechnung tragen. Das Postulat verlangt eine entsprechende Prüfung.

Für die Versicherungsbranche ist insbesondere wichtig, dass versicherungs- und bankspezifische Risiken nicht gleichbehandelt werden.

Mo. Hegglin. Erziehungsgutschriften der AHV für Einzahlungen in die Säule 3a anerkennen

Annahme

Der SVV empfiehlt die **Annahme** der Motion.

- Die Stärkung der Säule 3a wirkt einer einseitigen Gewichtsverlagerung zugunsten der AHV entgegen und stärkt die eigenverantwortliche Altersvorsorge im bewährten Dreisäulensystem.
- Wer die Erwerbstätigkeit für die Kinderbetreuung unterbricht, soll weiterhin in die Säule 3a einzahlen können. Besonders wirksam wäre die Massnahme, wenn Jahre mit Erziehungsgutschriften auch für spätere Einkäufe berücksichtigt würden.

Beurteilung

Das Dreisäulensystem ist ein Schweizer Erfolgsmodell. Damit es auch weiterhin leistungsfähig bleibt, muss es laufend an gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen angepasst werden.

In jüngster Zeit wurde vor allem die erste Säule ausgebaut. Massnahmen zur Stärkung der anderen Säulen sind deshalb zu begrüssen. Haben mehr Menschen Zugang zur Säule 3a, stärkt dies die individuelle Altersvorsorge und schafft zusätzlichen Spielraum für Eigenverantwortung.

Daten von Avenir Suisse zeigen, dass die Säule 3a breit genutzt wird und an Bedeutung gewinnt: 2024 erhielten 55 Prozent der Neurentnerinnen und Neurentner eine Leistung aus der Säule 3a, 2019 waren es noch 50 Prozent. Auch Personen mit tiefen Einkommen leisten Beiträge, was auch auf die zunehmende Bedeutung von Finanzwissen zurückzuführen ist. 2022 leistete das tiefste Einkommensquintil durchschnittlich 3816 Franken, das höchste 5521 Franken. Frauen zahlen insgesamt seltener ein als Männer (55 gegenüber 63 Prozent), bei gleichen Voraussetzungen jedoch häufiger. Der Unterschied hängt mit tieferen Einkommen und Erwerbspensen zusammen.

Hier setzt die Motion an: Wer die Erwerbstätigkeit für die Kinderbetreuung unterbricht, verliert heute die Möglichkeit, in die Säule 3a einzuzahlen. Die AHV berücksichtigt diese Lebensphase bereits mit Erziehungsgutschriften. Es ist folgerichtig, daran auch in der dritten Säule anzuknüpfen: Bei Personen mit Anspruch auf Erziehungsgutschriften in der AHV sollen diese Gutschriften bei der Berechnung der zulässigen Einzahlungen in die Säule 3a berücksichtigt werden.

Besonders wirksam wäre die Massnahme, wenn Jahre mit Anspruch auf Erziehungsgutschriften auch für nachträgliche Einkäufe gemäss Art. 7a BVV 3 berücksichtigt würden. So könnten Eltern Beitragslücken schliessen, sobald sie wieder erwerbstätig sind.

Pa. Iv. Badran. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller

Nicht eintreten

Der SVV empfiehlt, **nicht auf die Vorlage einzutreten**.

- Die Vorlage greift zu weit in die Wirtschaftsfreiheit ein und schränkt die Verfügungsmöglichkeiten über privates Eigentum ein.
- Schweizer Versicherer und Pensionskassen investieren auch über ausländische Fonds in Schweizer Infrastruktur. Einschränkungen allein aufgrund des Fondsstandorts behindern solche Investitionen und erschweren insbesondere die Finanzierung erneuerbarer Energien.

Beurteilung

Die Vorlage sieht eine Bewilligungspflicht für den Erwerb strategischer Energieinfrastrukturen durch Personen im Ausland vor. Dazu zählen insbesondere Wasserkraftwerke, Stromnetze, bestimmte Gasleitungen und Kernkraftwerke. Für Grundstücke, die diesen Infrastrukturen dienen, soll zudem die bisherige Betriebsstätten-Ausnahme entfallen.

Die vorgeschlagene Umsetzung greift weitreichend in die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) ein. Gleichzeitig beschränkt sie die Verfügungsmöglichkeiten der Eigentümer strategischer Energieinfrastrukturen, indem der Kreis möglicher Erwerber eingeschränkt wird. Damit berührt die Vorlage auch die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV). Angesichts der Tragweite dieser Einschränkungen und bestehender zielgerichteterer Instrumente zum Schutz strategischer Infrastrukturen erachtet die Branche die Vorlage als unverhältnismässig.

Aus Sicht der Versicherungswirtschaft ist besonders problematisch, dass die vorgesehenen Erwerbsbeschränkungen auch Investitionen mit Schweizer Kapital treffen können. Schweizer Versicherer und Pensionskassen investieren teilweise über im Ausland errichtete Infrastrukturfonds in Schweizer Energieinfrastrukturen. Dabei fliesst Schweizer Kapital über ein ausländisches Anlagevehikel in Anlagen in der Schweiz. Der Auslandsbezug betrifft in diesen Fällen den Fondsstandort und bedeutet nicht, dass die Mittel aus dem Ausland stammen.

Eine erwerbende Gesellschaft mit statutarischem oder tatsächlichem Sitz im Ausland gilt nach der Lex Koller grundsätzlich als Person im Ausland, auch wenn Schweizer Anleger an ihr beteiligt sind. Bei Fonds sind insbesondere die Rechtsform und die konkrete Erwerbsstruktur massgebend. Schweizer Kapital in einem ausländischen Anlagevehikel wäre daher nicht automatisch von den vorgesehenen Beschränkungen ausgenommen. Je nach Ausgestaltung und anwendbaren

Ausnahmen können auch solche Investitionen einer Bewilligungspflicht unterliegen oder eingeschränkt werden.

Die Vorlage kann somit den Einsatz von Schweizer Versicherungs- und Vorsorgekapital für Schweizer Energieinfrastrukturen erschweren. Angesichts des hohen Investitionsbedarfs für den Umbau der Energieversorgung und bestehender Instrumente zum Schutz strategischer Infrastrukturen erscheinen zusätzliche regulatorische Hürden weder erforderlich noch zielführend. Der SVV empfiehlt dem Ständerat deshalb, nicht auf die Vorlage einzutreten.

Kontaktperson Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Nicolas Jutzet

Leiter Bereich Public Affairs

nicolas.jutzet@svv.ch

Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14

8002 Zürich

Mobile +41 79 841 55 05